

Rundschreiben 9/2008

Dornbirn, am 28. Juli 2008

Kindergarten

Die vom Vorarlberger Landtag beschlossene Novelle zum Kindergartengesetz tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Kernpunkt der Regelung ist die Öffnung des Kindergartens für Dreijährige. Kinder, die spätestens am 8. September 2008 ihr drittes Lebensjahr vollendet haben, sind bei Kindergartenreife – sofern die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind – in den Kindergarten aufzunehmen. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird herabgesetzt, wobei für die nächsten beiden Jahre eine Übergangsregelung geschaffen worden ist. Die Kindergärten müssen täglich an allen Werktagen, ausgenommen Samstags, zwischen 7.30 und 12.30 Uhr offen sein. Dies gilt nicht in den Ferien. Weiters haben die Gemeinden von Anfang März bis Ende April jährlich eine Erhebung über den Bedarf von zukünftigen Kindergartenplätzen durchzuführen. Die frühe Sprachförderung ist Teil der Erziehung und der vorschulischen Bildung im Sinne des Kindergartengesetzes.

Personalbedarf

Mit der Öffnung des Kindergartens für Dreijährige, der Senkung der Kinderhöchstzahl je Gruppe und dem weiteren Ausbau der frühen Sprachförderung wurden auch die Regelungen über den notwendigen Personalbedarf neu gestaltet. Im Kindergartengesetz finden sich die Regelungen über den erforderlichen Personalbedarf in Bezug auf die Anzahl der Kinder je Gruppe sowie für Gruppen mit Kindern mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf. Der zusätzliche Personalbedarf im Hinblick auf die Aufnahme Dreijähriger in den Kindergarten sowie einer frühen Sprachförderung ist im neuen Kindergartenbildungs- und –erziehungsplan geregelt. Der neue Kindergartenbildungs- und –erziehungsplan liegt diesem Rundschreiben bei.

In der beiliegenden Tabelle sind die Neuregelungen über den Personalbedarf dargestellt.

1) altersgemischte Gruppe

Kinderhöchstzahl	Anzahl Kindergartenpädagoginnen	zusätzliches Personal für frühe Sprachförderung
2008/2009		
bis 18 Kinder	1	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
19 bis 25 Kinder	2*	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
- Aus besonderen Gründen ist eine Überschreitung dieser Zahlen um höchstens drei zulässig.		
2009/2010		
bis 17 Kinder	1	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
18 bis 24 Kinder	2*	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
- Aus besonderen Gründen ist eine Überschreitung dieser Zahlen um höchstens drei zulässig		
ab 2009/2010		
bis 16 Kinder	1	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
17 bis 23 Kinder	2*	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
- Aus besonderen Gründen ist eine Überschreitung dieser Zahlen um höchstens zwei zulässig		

2) Gruppe mit nur Dreijährigen

Kinderhöchstzahl	Anzahl Kindergartenpädagoginnen	zusätzliches Personal für frühe Sprachförderung
bis 7 Kinder	1	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
8 bis 15 Kinder	2*	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden

3) altersgemischte Gruppe mit mehr als einem Drittel Dreijährige und Kinder mit Sprachförderbedarf

Kinderhöchstzahl	Anzahl Kindergartenpädagoginnen	zusätzliches Personal für frühe Sprachförderung und Betreuung Dreijähriger
bis 8 Kinder	1	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
9 bis 16 Kinder	1	640 Stunden jährlich
17 bis 23 Kinder	2*	320 Stunden jährlich

4) Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf (max. 4 Kinder)

Kinderhöchstzahl	Anzahl Kindergartenpädagoginnen	zusätzliches Personal für frühe Sprachförderung
bis 16 Kinder	2*	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden
bis 20 Kinder	2	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden

5) Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf (max. 4 Kinder davon max. 2 Kinder mit besonders hohem Förder- und Betreuungsbedarf)

Kinderhöchstzahl	Anzahl Kindergartenpädagoginnen	zusätzliches Personal für frühe Sprachförderung
bis 16 Kinder	2	ab 4 Kinder mindestens 3 Wochenstunden

* Falls eine zweite Kindergartenpädagogin nicht zur Verfügung steht, kann zur allgemeinen Unterstützung eine Kindergartenhelferin angestellt werden.

Frühe Sprachförderung:

Im neuen § 11 Abs. 4 des Kindergartengesetzes ist festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über ein einheitliches Instrumentarium zur Feststellung des Sprachstands der Kinder und über Inhalt und Ausmaß jener pädagogischen Maßnahmen, die der Sprachförderung dienen, zu treffen hat. Ergänzend zur bisher empfohlenen Vorgangsweise (siehe Rundschreiben 10/2005) wird jeder Kindergarten-Gruppe, in der der Anteil der Dreijährigen und der Kinder mit Sprachförderbedarf ein Drittel übersteigt, ein zusätzliches Stundenkontingent für die frühe Sprachförderung und die besondere Betreuung der Dreijährigen zur Verfügung gestellt. Anstatt der Festlegung von wöchentlichen zusätzlichen Stunden für die frühe Sprachförderung ermöglicht die Verordnung des Landes eine flexible Gestaltung, in welcher Form diese zusätzlichen Stunden den Kindern zugute kommen sollen. Voraussetzung ist ein entsprechendes pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der besonderen Gruppensituation. Bei Kindergarten-Gruppen ohne Dreijährige wurde die bisher empfohlene Vorgangsweise im Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan festgeschrieben.

Je nach Anzahl förderungswürdiger Kinder erfolgt die Sprachförderung durch die Kindergärtnerin selbst oder durch die Beiziehung einer zweiten Kindergärtnerin.

Bei einer Anzahl von zwei bis drei Kindern pro Gruppe findet die Sprachförderung durch die Kindergärtnerin im Rahmen des Kindergartenbetriebes statt. Bei einer Anzahl von vier bis sieben Kindern soll die Sprachförderung von einer extern zugezogenen Kindergärtnerin im Ausmaß von mindestens drei Stunden pro Woche durchgeführt werden. Ab einer Anzahl von acht bis zwölf Kindern pro Gruppe erhöht sich der Arbeitsaufwand für die beizuziehende Kindergärtnerin um weitere zwei Wochenstunden.

Findet die Sprachförderung im Rahmen des Kindergartens ohne zusätzliche Kindergärtnerin statt, wird empfohlen, der Kindergärtnerin eine einmalige Belohnung im Ausmaß von 160 € jährlich bei Durchführung der Sprachförderung durch eine Kindergärtnerin und je 80 € jährlich bei Durchführung der Sprachförderung durch zwei Kindergärtnerinnen zu gewähren. Die einmalige Belohnung ist ein Nebenbezug im Sinne des Gemeindeangestelltengesetzes.

Im Falle der Beiziehung einer weiteren Kindergärtnerin empfiehlt sich der Abschluss eines befristeten Dienstverhältnisses in Form einer Teilzeitbeschäftigung. Die Entlohnung soll nach dem neuen Gemeindeangestelltengesetz erfolgen, mit der Einstufung in der Gehaltsklasse 8, Gehaltsstufe 1. Der teilzeitbeschäftigten Kindergärtnerin gebührt das Gehalt zzgl. Sonderzahlung und Leistungsprämie ab dem siebten Monat (2,5 % des Gehalts) sowie der anteiligen Kinderzulage. Der Urlaub ist in den Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien zu verbrauchen. Es gelten nicht die Sonderbestimmungen für Kindergärtnerinnen gemäß den §§ 83 ff des Gemeindeangestelltengesetzes.

Bei Kindergärtnerinnen, die bereits in früheren Jahren die frühe Sprachförderung durchgeführt haben, soll die Tätigkeit bei der Einstufung als Vordienstzeit anerkannt werden und deshalb allenfalls die Einstufung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgen.

Die Personalkosten für die frühe Sprachförderung sind Teil des unten angeführten Personalkostenfördersystems.

Personalkostenförderung:

1) Förderung aus Landesmitteln

Die Personalkostenförderung des Landes wird mit 1. September 2008 von 50 % auf 60 % angehoben.

Wird in Zusammenarbeit von mindestens drei Gemeinden eine Einrichtung neu eröffnet

- a) die unter der Trägerschaft von mindestens drei Gemeinden (z.B. in Form eines Gemeindeverbandes, eines Vereines oder einer GmbH) steht oder
- b) deren Rechtsträger mit mindestens drei Gemeinden eine Vereinbarung über eine Abgangsdeckung (Kostenaufteilung z.B. nach Bevölkerung, Finanzkraft, Anzahl betreuter Kinder) abgeschlossen hat, so wird eine erhöhte, auf drei Jahre befristete Förderung gewährt (Anschubförderung). Als Anschubförderung werden gewährt:
 - a) im ersten Jahr 75 % der Personalkosten,
 - b) im zweiten Jahr 70 % der Personalkosten,
 - c) im dritten Jahr 65 % der Personalkosten,
 - d) ab dem vierten Jahr 60 % der Personalkosten.

Gemeinden mit mehr als neun Kindergartengruppen können für je zehn Gruppen zusätzlich einen Dienstposten für eine Springerin vorsehen. Dies gilt auch, wenn mehrere Gemeinden, die zusammen mehr als neun Kindergartengruppen führen, eine Vereinbarung über die Anstellung einer Springerin treffen.

2) Förderung aus Bedarfszuweisungsmitteln

Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftquote erhalten zusätzlich zur Landesförderung besondere Bedarfszuweisungen zum Kindergartenpersonalaufwand. Diese zusätzliche Förderung ist umso höher, je geringer die Finanzkraft und je kleiner die Gemeindegröße ist. Die Förderung beträgt zwischen 10 % und 30 % der Personalkosten. Die Personalkostenförderung beträgt somit insgesamt je nach Finanzkraft der Gemeinde 60 % bis 90 %. Im Hinblick auf diese Förderung empfiehlt sich insbesondere auch für kleinere Gemeinden, im Wege der Gemeindekooperation eine Springerin anzustellen.

Förderung von Räumlichkeiten im Kindergartenbereich:

Für Neu- oder Erweiterungsbauten sowie den Ankauf von Gebäuden gewährt das Land eine Förderung von 36.500 € je Gruppe, höchstens jedoch 50 % der aufgewendeten Kosten.

Für die Adaptierung eines bestehenden Gebäudes mit Umbaumaßnahmen werden 22.000 € je Gruppe gewährt. Adaptierungen ohne Umbaumaßnahmen werden mit 11.000 € je Gruppe gefördert.

Maßnahmen zur Schaffung ganztägig geführter Kindergärten (Ganztagesgruppen) werden mit 7.500 € je Gruppe gefördert.

Zu diesen Förderbeträgen kommen je nach Finanzkraft der Gemeinde weitere Zuschläge, für Gemeinden bis 600 Einwohner ein weiterer Zuschlag von 10 % hinzu.

Müssen auf Grund der Senkung der Kinderhöchstzahl zusätzliche Räume angemietet werden, werden die Mietkosten drei Jahre lang je nach Finanzkraft der Gemeinde mit 30 % bzw. 40 % der Jahresmiete, maximal mit 3.500 € jährlich gefördert.

Die Förderrichtlinien können bei Bedarf beim Vorarlberger Gemeindeverband angefordert werden.

Beiträge an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für Kindergartenbesucher:

Das Land gewährt Gemeinden mit höchstens 5.000 Einwohnern und mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten für Kindergartenbesucher Beiträge.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinden mangels eines eigenen Kindergartens die Kinder in den Kindergarten einer benachbarten Gemeinde bringen bzw. bringen lassen oder die Gemeinden die Kinder aus Außenparzellen oder entlegenen Ortsteilen in den Kindergarten führen. Die Entfernung zum Kindergarten muss mindestens 1,5 km betragen.

Nähere Informationen zu den Förderungen sind auch auf der Homepage des Landes unter http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bildung_schule/schule/kindergaerten/start.htm abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband:
Der Präsident:



Bürgermeister Mag. Wilfried Berchtold